



## **Vorlage zu TOP 5**

**der LKB-Vorstandssitzung am 28. April 2021**

### **Änderung der Krankenhausinvestitionspauschalverordnung**

---

Bereits im Januar 2020 hatte das MSGIV die LKB über eine geplante Änderung der Krankenhausinvestitionspauschalverordnung (BbgKHEGIPV) informiert und um eine Stellungnahme der LKB gebeten. Mit der Änderungsverordnung sollte die Verordnung an die bundesseitigen Rahmenbedingungen bezüglich der Erweiterung des Entgeltkataloges des PEPP-Entgeltsystems zur Erbringung stationsäquivalenter Behandlung angepasst werden. Eine Beratung der Thematik erfolgte in der LKB-Vorstandssitzung Ende Januar 2020.

Die LKB hat in Ihrer diesbezüglichen Stellungnahme vom 3. Februar 2020 dargelegt, dass die vorgesehenen Ergänzungen um die Vergütungsform der stationsäquivalenten Behandlung für zwingend notwendig erachtet werden. Darüber hinaus hat die LKB darauf hingewiesen, dass die BbgKHEGIPV durch die Änderungen im Krankenhausfinanzierungssystem für die Bemessung der Investitionspauschale des Jahres 2022 noch weiterer zwingender Anpassungen bedarf, die aufgrund der erforderlichen Testierung durch einen Wirtschaftsprüfer möglichst frühzeitig, spätestens im Frühjahr 2021, in der Verordnung verankert sein sollten. Dies betrifft die notwendigen Ergänzungen um die tagesbezogenen Pflegeentgelte im somatischen Bereich sowie die NUB-Entgelte und die Entgelte für regionale oder strukturelle Besonderheiten in der Leistungserbringung im psychiatrischen Bereich. Auch wurden weitere klarstellende und redaktionelle Änderungen, Korrekturen und Ergänzungen der BbgKHEGIPV vorgeschlagen und eine maßgebliche Erhöhung der Pauschale von derzeit lediglich 200 Euro je Schüler zugunsten der Schulen für Gesundheitsberufe angemahnt.

Da die geplante Dritte Verordnung zur Änderung der Krankenhausinvestitionspauschalverordnung durch das Land Brandenburg im Jahr 2020 im Anschluss nicht in ein Verordnungsgebungsverfahren eingebracht wurde, hat die LKB das Ministerium Anfang diesen Jahres nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit einer sehr zeitnahen Umsetzung der notwendigen o. g. Änderungen und ein möglichst zügiges Inkrafttreten der geänderten BbgKHEGIPV hingewiesen. Das MSGIV hat hierzu mitgeteilt, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie und den

damit einhergehenden Aufgaben die Anpassung der Verordnung leider nicht wie geplant im vergangenen Jahr erfolgen konnte, derzeit jedoch hieran gearbeitet werde und eine Veröffentlichung der Änderung der Investitionspauschalverordnung für das zweite Quartal 2021 geplant sei.

Mit der als **Anlage 1** beigefügten E-Mail vom 15. April 2021 hat das MSGIV der LKB nunmehr den Entwurf einer Änderungsverordnung zur Abstimmung zugeleitet und um Rückantwort und Hinweise bis zum 23. April 2021 gebeten. Nach dieser Abstimmung sei von Seiten des Ministeriums beabsichtigt, sehr kurzfristig das Mitzeichnungsverfahren im MSGIV einzuleiten.

Nach Durchsicht und Prüfung des Entwurfs lässt sich feststellen, dass die von der LKB bereits in der Stellungnahme vom 3. Februar 2020 vorgeschlagenen notwendigen Änderungen der BbgKHGIPV weitestgehend berücksichtigt wurden, wenngleich der Entwurf noch einiger konkretisierender Klarstellungen bzw. Ergänzungen bedarf.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme erarbeitet und wird diese, angesichts der kurzen Rückmeldefrist und der auch aus Sicht der LKB bestehenden Notwendigkeit eines möglichst zeitnahen Inkrafttretens der Änderungsverordnung, bereits im Vorfeld der Vorstandssitzung – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der LKB – an das MSGIV übermitteln.

**Beratungsziel:**

Der Vorstand der LKB stimmt dem beigefügten Entwurf einer Stellungnahme der LKB zu.

**2 Anlagen**